

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1876.

№ XIX. Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt

vom 9. Juni 1876.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben auf Antrag Unseres Ministeriums und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des getreuen Landtags die Gemeindegesetzgebung des Landes einer weiteren Revision unterziehen lassen und verkünden nunmehr nach dem Resultate derselben als allgemeines Landesgesetz die nachstehende

Neue Gemeinde-Ordnung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeinde- und Autobezirke.

Art. 2.

Die Gesamtheit derjenigen Personen, welche im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben oder der Gemeinde nach Art. 3 Abs. 4 zugewiesen sind, bildet die Ortsgemeinde.

Art. 3.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze Gebiet, welches innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke zürüf. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

12

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. Juni 1876.